

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 745 im Vereinsregister Aue, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 1/2008

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Zwergenweg 15, 09224 Grüna, Tel. 0371-4996311 e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de

Chemnitz, 22.3.08

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 € (!) zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung

Liebe Freunde und Mitglieder



Welche Möglichkeiten hat ein Grundstücksbesitzer, um sich gegen einen Steinbruch auf seinen Flächen zu wehren? Dieser Frage geht ein Artikel von RA Frau Dr. jur. Grit Ludwig nach, in dem auch die häufigsten Ängste beschrieben werden, mit denen Steinbruchunternehmer

gelegentlich subtil das Selbstvertrauen der Grundstückseigentümer zu schwächen suchen. In ihrem Text verweist Frau Ludwig u.a. darauf, dass ein Eigentümer im Grundabtretungsverfahren unbedingt juristische Hilfe in Anspruch nehmen sollte, zumal diese vom Steinbruchunternehmer bezahlt werden muss.

Wer mag nicht schon festgestellt haben, dass der meist aussichtslose Kampf gegen die Beeinträchtigungen von Natur und Gesundheit durch einen Steinbruch oft genug nur nötig ist, weil das Bundesberggesetz (BBergG) diese Vorhaben so begünstigt?

Peter Hettlich, MdB für Bündnis 90/Die Grünen, spricht dieses Grundproblem in seinem Artikel an, in dem er darauf verweist, dass das Gesetz wohl den Anforderungen eines monarchistischen und eines diktatorischen Staates genügt, nicht aber den Anforderungen der heutigen Gesellschaft, in der ein ökologischer Paradigmenwechsel stattfindet. Neben der europäischen FFH-Richtlinie hat sich auch die Sicht auf die Flächeninanspruchnahme von Steinbrüchen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Sein Plädoyer für eine Abschaffung der Privilegierung von Steinbrüchen wird vielen von uns aus der Seele gesprochen sein.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Rechte des Grundstückseigentümers in der Grundabtretung S.2
2. Erst Liebschützberg - jetzt Cavertitz S.3
3. Teilerfolg am Schelmburg S.4
4. Gipsabbau schadet Artenvielfalt S.5
5. Erweiterung der Kieswerke Borsberg am Pirnaer Elbbogen S.5
6. Baumpflanzung gegen neue Tagebaue in Sallgast S.7
7. Steinbruchprotest in Gebelzig S.7
8. Tagebau Gebelzig erregt die Gemüter S.7
9. Das Bergrecht in Deutschland - Rudiment aus Kaiser- und Nazizeit S.10

Termine :

1. **Freitag, den 25. April 2008**, 19.00 Uhr
Mitgliederversammlung des Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Zur scharfen Ecke", Am Marktplatz

1. Rechte des Grundstückseigentümers in der Grundabtretung

Von Dr. Grit Ludwig

Für Gemeinden und Bürgerinitiativen stellt sich immer wieder die Frage nach dem richtigen Vorgehen, wenn der Bergbauunternehmer ihre Grundstücke abkaufen will. Oftmals drohen Unternehmer damit, dass der Eigentümer im Grundabtretungsverfahren ohnehin zum Verkauf des Grundstücks verpflichtet würde. Dann erhielte er auch eine geringere Entschädigung als den ihm momentan angebotenen Kaufpreis. An dieser Stelle sollen die Rechte des Grundstückseigentümers in der Grundabtretung dargestellt werden.

Zunächst geht das Bundesberggesetz (BBergG) von dem Grundsatz aus, dass die in ihm geregelten Bodenschätze nicht Bestandteil des Grundeigentums sind. Zu deren Abbau ist eine besondere Berechtigung in Form der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums nach §§ 8 oder 9 BBergG erforderlich. Zum Abbau der Bodenschätze muss der Bergbauberechtigte in der Regel auf das Grundstückseigentum zugreifen. Dazu benötigt er die Zustimmung des Grundstückseigentümers. In der Praxis strebt der Bergbauberechtigte häufig an, selbst das Eigentum am Grundstück zu erlangen, da er so umfassende Rechte am Grundstück hat. Dies kann er im Wege des sogenannten freihändigen Verkaufs durch einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer erreichen oder durch einen behördlichen Akt, die Grundabtretung nach §§ 77 ff. BBergG.

Nach § 78 BBergG ermöglicht die Grundabtretung, das Eigentum oder sonstige Rechte an Grundstücken zu übertragen oder zu beschränken. Das BBergG gibt damit dem Inhaber der Berechtigung zum Abbau von Bodenschätzen die Möglichkeit, durch ein behördliches Verfahren Rechte an dem Grundstück übertragen zu bekommen.

Eine Grundabtretung ist nach § 79 Abs. 1 BBergG nur zulässig, wenn sie im konkreten Fall dem Wohl der Allgemeinheit dient. Dazu nennt das Gesetz die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau, der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder die Sicherung des sinnvollen und planmäßigen Abbaus der Lagerstätte.

Die Grundabtretung setzt nach § 79 Abs. 2 BBergG weiter voraus, dass der Bergbauunternehmer sich ernsthaft um den Erwerb oder die Nutzungsberechtigung für das Grundstück zu angemessenen Bedingungen bemüht hat. Nach § 84 BBergG hat er eine Entschädigung zu leisten, die sich nach dem Verkehrswert des Grundstücks bemisst.

Nach § 103 BBergG hat der Unternehmer die Kosten des Grundabtretungsverfahrens zu tragen. Dazu zählen neben den bei der Bergbehörde anfallenden Gebühren u.a. auch die dem Grundeigentümer entstandenen Aufwendungen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Das sind auch die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Dies gilt aber nur im Grundabtretungsverfahren, nicht im nachfolgend durchgeführten Streit über die Höhe der Entschädigung (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.02.2003, Aktenzeichen 21 A 2523/00).

In der Praxis läuft es so ab, dass der Bergbauunternehmer frühzeitig an den Grundstückseigentümer herantritt, um ihn zum Verkauf seines Grundstücks zu bewegen. Dies nicht nur, weil er für die Antragstellung im Grundabtretungsverfahren nachweisen muss, dass er den freihändigen Kauf des Grundstücks versucht hat. Verkauft der Grundstückseigentümer freiwillig, erspart sich der Unternehmer die Einbeziehung der Bergbehörde, die Einreichung von Unterlagen, die lange Verfahrensdauer sowie die Kosten für das Verfahren. Deswegen wird er unter Umständen bereit sein, dem Grundstückseigentümer für einen freiwilligen Verkauf einen höheren Preis als den Verkehrswert zu bieten.

Ein über dem Verkehrswert liegendes Kaufangebot sollte den Grundstückseigentümer aber nicht zu unüberlegtem Handeln verleiten. Zunächst ist die weitere Entwicklung nie vorhersehbar. Das Grundabtretungsverfahren nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch. Es kann sein, dass sich die Marktlage ändert und der Abbau der Bodenschätze für den Unternehmer, zumindest zu dieser Zeit, nicht rentiert. Es kann auch passieren, dass der Unternehmer die Dauer und die Kosten eines Grundabtretungsverfahrens scheut und daher vom Abbau – ganz oder zumindest zu dem gegebenen Zeitpunkt absieht.

Eine Entscheidung im Grundabtretungsverfahren ist außerdem gerichtlich überprüfbar. Die Grundabtretung ist eine Enteignung zugunsten von Privaten. Enteignungen sind aber nur zulässig, wenn sie durch das Allgemeinwohl gerechtfertigt sind. Bei einer Enteignung zugunsten eines Privaten sind an die Allgemeinwohlbezogenheit hohe Anforderungen zu stellen. Insbesondere die Notwendigkeit der „Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ ist genau zu prüfen.

Ein Vorhaben dient außerdem dann nicht dem Wohl der Allgemeinheit, wenn es rechtswidrig ist. Daher kann der Grundstückseigentümer im Grundabtretungsverfahren auch die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der ihr zugrundeliegenden Bergbauberechtigung (Bewilligung; Bergwerkseigentum) überprüfen lassen (Thüringer Oberver-

waltungsgericht Urteil vom 15.05.2003, Aktenzeichen 1 KO 710/00). Gleiches gilt für die Zulassung des Abbaus durch Betriebspläne (VG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2006, Aktenzeichen 3 K 3061/05, Rn. 46). Da sowohl eine wirksame Bergbauberechtigung als auch eine rechtmäßige Betriebsplanzulassung vorliegen müssen, ist das Prüfungsprogramm im Grundabtretungsverfahren sehr umfassend.

Es ist möglich, dass an der einen oder anderen Stelle eine unzureichende Prüfung stattgefunden hat, was zur Aufhebung des Grundabtretungsbeschlusses führen kann.

Der freihändige Verkauf beruht dagegen auf einem Vertrag, zu dem der Grundstückseigentümer seine Zustimmung gibt. Er kann im Nachhinein weder die Rechtmäßigkeit der Erteilung der Bergbauberechtigung noch der Zulassung des Betriebsplans oder der Eigentumsübertragung gerichtlich überprüfen lassen.

Durch ein Abwarten des Grundabtretungsverfahrens gewinnt der Grundeigentümer daher die Chance, dass er sein Grundstück behalten kann. Aber selbst wenn die Bergbehörde ihn im Grundabtretungsverfahren zur Übertragung des Eigentums verpflichten sollte, garantiert ihm § 84 BBergG eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts. Im Ergebnis verliert der Grundstückseigentümer auch in diesem Fall nichts, sondern er bekommt jedenfalls den Verkehrswert als Äquivalent für sein Grundstück.

Kosten fallen für den Grundstückseigentümer im Grundabtretungsverfahren vor der Bergbehörde nicht an. Diese hat nach § 103 BBergG der Unternehmer zu zahlen. Dazu zählen auch die Kosten für eine Vertretung durch einen Anwalt. Der Eigentümer kann sich also im behördlichen Verfahren durch einen Anwalt vertreten lassen, die Kosten muss der Unternehmer erstatten.

Sollte ein gerichtliches Verfahren erforderlich sein, so müsste der Grundstückseigentümer als Kläger zunächst die Anwalts- und Gerichtskosten vorschießen. Die endgültige Kostentragungspflicht im Gerichtsverfahren bestimmt sich nach dem Ausgang des Verfahrens, d.h. der Unterlegene trägt die Kosten. In jedem Fall bringt ein Gerichtsverfahren eine Zeitverzögerung. Über den zu erwartenden Ausgang des Verfahrens sowie über die Höhe der zu verauslagenden Kosten, die vom Verkehrswert des Grundstücks abhängig sind, wird ein Anwalt beraten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Grundstückseigentümer genau überlegen sollten, ob sich der freiwillige Verkauf des Grundstücks wirklich lohnt.

2. Erst Liebschützberg – jetzt Cavertitz

Der drohende Granodiorit-Steinbruch ist noch nicht abgewendet

Egal, aus welcher mitteldeutschen Stadt man auf den Landkreis Torgau-Oschatz blickt: das Gebiet um den Höhenzug Liebschützberg prägt die ländliche Idylle. Oder anders formuliert: das Landschaftsschutzgebiet liegt abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und dicht besiedelten Gebieten mitten in Sachsens Provinz. Seit Anfang der 90er Jahre will die Firma Schotter- und Kiesunion Leipzig-Hirschfeld (SKU) an diesem Berg Granodiorit-Gestein abbauen. In dieser Zeit hat sie sich zusätzlich eine Fläche von knapp 98 Hektar Bergwerkseigentum in Cavertitz gesichert.

Engagierte Bürger, Anwohner und die angrenzenden Gemeinden des Liebschützbergs wollten die Pläne nicht ungefragt hinnehmen und bündelten ihre Interessen in dem Verein „Rettet den Höhenzug Liebschützberg“. Immerhin sieht der Landesentwicklungsplan vor, dass landschaftsprägende Höhenzüge erhalten werden sollten. Während des Planfeststellungsverfahrens reichten die Bürger mehr als 800 Einwände ein. Seitdem ist der Streit um diesen Berg leiser geworden, befriedet ist er aber nicht. Ende Oktober 2007 beantragte die Gesteinsfirma beim Sächsischen Oberbergamt eine Aussetzung des Verfahrens für zwei Jahre, die in Freiberg auch abgenickt wurde. Parallel dazu bemüht sich die Firma aber seit 2006 auf Umwegen weiter ums Liebschützberger Gebiet.

Keine vier Kilometer Luftlinie entfernt vom ursprünglichen Standort soll nun nahe der Dörfer Cavertitz, Laas und Klingenhain ein Steinbruch aufgeschlossen werden. Die Rede ist von einem Abbau auf 20 Hektar in den kommenden 40 Jahren. Gegenüber dem Oberbergamt hat die SKU Ende 2007 angekündigt, dass nur eines der beiden Vorhaben weitergeführt werden sollte: der Liebschützberg oder das Cavertitzer Feld an dessen Ausläufern.

Obwohl das Bergwerkseigentum fast 98 ha beträgt, hat die SKU nur einen Aufschluss von 20 ha beantragt. Dahinter steht die Taktik, dass sich die Bürger nicht am Verfahren beteiligen können, da erst ab 25 ha ein großes Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist.

Die Bürger vermuten eine Hinhaltetaktik nach dem Motto: ist der Liebschützberg im großen Verfahren nicht machbar, dann werden eben Tatsachen in Cavertitz geschaffen. Ein Verzicht auf den Liebschützberg zugunsten eines kleineren Steinbruchs in Cavertitz? Solche Ankündigungen im Konjunktiv sind für die Abbauegner und Anwohner schlechte Nachrichten. „Es sieht so aus, als wäre der Liebschützberg ein Faustpfand, während man den Abbau bei Cavertitz vorantreibt“, bringt es Rainer Schwurack von der Bürgerinitiative „Rettet den Höhenzug Liebschützberg e.V.“ in

der Lokalpresse auf den Punkt. Denn ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei einer Größe von „nur“ 20 Hektar laut Bundesberggesetz nicht vorgeschrieben. Heißt im Klartext: Einwände der Anwohner und Betroffenen müssen im Planungsverfahren nicht angehört werden. Zwar können die Gemeinden ihre Bedenken sagen, wenn der Rahmenbetriebsplan auf dem Tisch liegt – aber welchen Stellenwert hat diese Kritik dann noch? Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Torgau-Oschatz hat nach Bekanntwerden der Steinbruch-Pläne in Cavertitz erhebliche Bedenken geäußert. Sie verweist vor allem auf ein angrenzendes FFH-Gebiet neben dem geplanten Abbaufeld. „Wir haben genug Gesteinsabbau in Sachsen. Egal wie klein ein Steinbruch ist, er ist immer ein Eingriff in die Natur“, urteilt Landrat Robert Schöpp (CDU) darüber. Die Agrargenossenschaft Laas als Bewirtschafter fürchtet noch Schlimmeres: die umliegenden Flächen von mehreren 100 ha könnten durch die Grundwasserabsenkung landwirtschaftlich wertlos werden.

Zwei Initiativen – ein Ziel

Auch wenn die Gesteinsgegner in Cavertitz aus Sicht von Dresden, Leipzig und Freiberg hinterm (Liebschütz-)Berg wohnen – beiseite schieben lassen wollen sie sich von Verfahrenstaktikern und Behörden nicht. Deshalb haben sie eine zweite Bürgerinitiative in Cavertitz gegründet. Gemeinsam mit den Liebschützberger Steinbruch-Gegnern kämpfen sie für eine faire Bürgerbeteiligung im Genehmigungsverfahren. „Wenn einer der Nachbarn einen Baum fällen will, muss er unsere Zustimmung einholen, aber einen Steinbruch vor der Nase sollen wir widerspruchslos hinnehmen – das halten wir für eine eigenartige Auslegung von Demokratie“, sagt Christine Kuntzsch, eine der unmittelbar betroffenen Anwohner. Die Bürgerinitiative setzt sich nicht nur für den Erhalt der ländlichen Region, Grundwasserschutz, Luftreinheit und Lebensqualität ein, sondern fordert grundlegende demokratische Mitspracherechte ein. „Die Sonderregelungen für Ostdeutschland im Bergrecht müssen ein Ende haben. Fast 20 Jahre nach der Wende muss endlich Schluss sein mit unendlichem Bestandsschutz“, weist Thomas Barth von der BI auf das Grundproblem hin.

Kontakt zur Bürgerinitiative Cavertitz:
Thomas Barth
Hauptstr. 21
04758 Cavertitz
Tel. 034363-50675
E-Mail: gesteinsabbau@gmx.de

3. Teilerfolg am „Schelmborg“

Kirchberg, am 31. Jan. 2008

Bürgerinitiative „Steinbruch Schelmborggebiet“ wertet Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen als Teilerfolg zur Verhinderung der Steinbrucherweiterung

Als einen Schritt in die richtige Richtung zur Kompensation der massiven Umweltschäden im Schelmborggebiet durch den Steinbruch Kirchberg/Schelmborg wertet die Bürgerinitiative die in der Abwägung des Planungsausschusses dem Planungsverband vorgeschlagene Verfahrensweise mit der Bewilligungsfläche Kirchberg/Schelmborg.

Im Vorfeld der 52. Planungsausschusssitzung hatten annähernd 1500 Bürgerinnen und Bürger von Kirchberg und Wildenfels ihr klares Nein zur geplanten Steinbrucherweiterung durch ihre Unterschrift unter den von der Bürgerinitiative ausführlich begründeten Widerspruch bekräftigt. Auch die Stadträte von Wildenfels und Kirchberg hatten sich mit großer Mehrheit bzw. einstimmig gegen die geplante Steinbrucherweiterung mit entsprechenden Beschlüssen an den Planungsverband gewandt. Der Kreistag Zwickauer Land fasste den Beschluss, dass die Erweiterung des Steinbruchs Kirchberg/Schelmborg hinsichtlich des vorgesehenen Status Vorrang- und Vorbehaltsgebietes im Rahmen der Abwägung zur Ersten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes geprüft werden muss.

Den für das Schelmborggebiet zukunfts wichtigen Antrag brachte Landrat Otto in die Runde der Entscheidungsträger des Planungsausschusses ein. Danach soll nur die derzeitige Abbaufäche des Steinbruchs Kirchberg/Schelmborg mit 9,85 ha den Status Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung erhalten, die in der Vorplanung stehende Erweiterungsfläche von ca. 17 ha aber den Status Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau erhalten. Dieser Änderungsantrag war notwendig geworden, da die Fachbehörden Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie das Landesamt für Umwelt und Geologie die Festschreibung der derzeitigen Abbaufäche und der Erweiterungsfläche mit insgesamt 27,27 ha als Vorrangfläche gefordert hatten. Das hätte bedeutet, dass auf der geplanten Erweiterungsfläche der Gesteinsabbau vor allen anderen Belangen Vorrang gehabt hätte und die Steinbrucherweiterung so gut wie beschlossen wäre.

Der Planungsausschuss des Regionalverbandes Südwestsachsen stimmte dem Antrag von Landrat Otto auf Zuerkennung des Status Vorbehaltsgebiet für die Erweiterungsfläche zur großen Genugtuung der anwesenden Vertreter der Bürgerinitiative zu. Mit diesem so wichtigen Beschluss für das Schelmborggebiet ist wieder der notwendige Handlungsspielraum vorhanden, um die durch den Steinbruchbetrieb stark geschädigte Natur und Landschaft endlich zu ihrem Recht zu verhelfen. Das heißt im Klartext, dass der Gesteinsabbau in der Erweiterungsfläche von 17 ha neben

anderen Nutzungen zwar ein besonderes Gewicht beigemessen wird, aber auch andere Belange berücksichtigt werden müssen. Das betrifft insbesondere regionalplanerische Aspekte sowie Belange von Natur und Umwelt. Die Bürgerinitiative sieht damit neue Möglichkeiten, auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens und des Planfeststellungsverfahrens alle bisher geäußerten Bedenken gegen die Steinbrucherweiterung und alle in der Vergangenheit nicht erledigten Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten verstärkt zur Geltung zu bringen.

Das Vorbehaltsgebiet unterliegt generell einer größeren Prüffähigkeit als ein Vorranggebiet, so der Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Eine endgültige Bindung, d. h. die Zulassung eines Gesteinsabbaus liegt damit für das ins Auge gefasste Erweiterungsgebiet durchaus noch nicht vor.

Die Bürgerinitiative nahm erfreut zur Kenntnis, dass der gestalterische Ermessungsspielraum für das Schelberggebiet mit dem Status Vorbehaltsgebiet noch vorhanden ist. Ein Rohstoffabbau kann bei entsprechender Begründung verhindert werden.

Die endgültige Verabschiedung der Abwägungsunterlagen des Planungsausschusses wird zur Versammlung des Planungsverbandes Südwestsachsen am 5. März stattfinden.

Die anwesenden Vertreter der Bürgerinitiative waren sich im Anschluss an die Planungsausschusssitzung einig, dass nun die Weichen für die Verhinderung der Steinbrucherweiterung von den Entscheidungsträgern richtig gestellt worden sind.

4. Gipsabbau schadet Artenvielfalt

ESSEN. Mit einer Initiative gegen den weiteren Abbau natürlicher Gipsvorkommen wollen der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und der Internationale Verein für zukunftsfähiges Bauen natureplus Anwender und Industrie zum vollständigen Umschwenken auf den massenhaft vorhandenen Recyclinggips motivieren.

Der intensive Gipsabbau und neue Erweiterungspläne sogar in Naturschutzgebieten, vor allem im Südharz und in Nordbayern, bedrohen die letzten natürlichen Biotop der dortigen Karstgebiete.

Gemeinsam mit regionalen Initiativen wollen BUND und natureplus erreichen, dass die GipsHersteller ihre erweiterten Abbaupläne stoppen und stattdessen nur noch den Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen von Kohlekraftwerken, so genannten REA-Gips, einsetzen. „Millionen von Tonnen reinstem REA-Gips türmen sich auf hässlichen, staubenden Halden und warten nur darauf, in Gipsbauplatten, Gipsdielen und Putzen verarbeitet zu werden“, sagte Uwe Welteke-Fabricius, Vorsitzender von natureplus und Vertreter des BUND im natureplus-Vorstand, auf der Messe DEUBAU in Essen.

REA-Gips wird auch heute schon überwiegend in der Baustoffproduktion eingesetzt. Aus Kostengründen allerdings nur in begrenztem Umfang, denn Naturgips kostet praktisch nichts. „Wir sind überzeugt, dass informierte Verbraucher und umweltbewusste öffentliche Einrichtungen einen kleinen Aufschlag auf die Preise zum Beispiel für Platten aus Gipskarton oder Gipsfasern akzeptieren, wenn sie sicher sind, dass dadurch die natürliche Artenvielfalt geschützt wird“, sagte Welteke-Fabricius. natureplus und BUND rechnen mit einem Mehrpreis von zirka 10 Cent je Quadratmeter Gipsbauplatte.

Profilierungschance für Hersteller

„Wir stellen niemanden an den Pranger, sondern laden die Hersteller ein, zunächst mit einem kleinen Teil ihres Produktsortiments die möglichen logistischen und marktpolitischen Hemmnisse zu überwinden“, betonte Thomas Schmitz-Günther, Geschäftsführer von natureplus. Bereits 2004 hat natureplus entsprechende Richtlinien zur Auszeichnung von Trockenbauplatten aus naturfreundlichem Gips veröffentlicht. „Bislang haben die Hersteller diese Möglichkeit, sich in diesem Bereich positiv zu profilieren, leider noch nicht genutzt“, bedauerte Schmitz-Günther. Neben den höheren Kosten sprechen aus Sicht der Hersteller der höhere Transportaufwand und die schwierige Trennung von REA-Gips und Naturgips in der Produktion gegen eine Zertifizierung mit dem natureplus-Qualitätszeichen. Mit umweltfreundlichem Bahntransport und geänderten Betriebsabläufen ließen sich diese Hemmnisse überwinden, ist Schmitz-Günther überzeugt.

Die Initiative solle auch nicht die Bemühungen zur Schaffung von Biotopen in stillgelegten Abbauflächen abwerten. „Solche Sekundärbiotop sind aus Sicht des Naturschutzes aber kein echter Ersatz für die wenigen noch vorhandenen unberührten Gebiete“, sagte natureplus-Vorsitzender Uwe Welteke-Fabricius. Weitere Informationen zur Initiative und zu den rund 180 mit dem natureplus-Qualitätszeichen zertifizierten Produkten unter www.natureplus.org.

5. Erweiterung der Kieswerke Borsberg am Pirnaer Elbbogen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/6439

Sehr geehrter Herr Präsident,
den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Wie die Sächsische Zeitung in Ihrer Dresdner Ausgabe vom 9.9.06 berichtete, soll der Kiesabbau der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG im Pirnaer Elbbogen erweitert und bis nach Söbrigen (Dresden) verlagert werden. Das geplante Vorhaben befindet sich nicht nur in der Pufferzone des Dresdner Welterbetals sondern auch in der Nähe eines Vorranggebietes für Trinkwasser sowie in bzw. in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Elbtal und Wese-

nitzau bei Pirna". Der erweiterte Kiesabbau würde in den Lebensraum von Zugvögeln eingreifen und laut dem Regionalplan „Oberes Elbtal-Ostertagebirge" besitzt das betroffene Gebiet ferner einen sehr hohen bis mittleren landschaftlichen Wert. Es befindet sich unmittelbar an der Sächsischen Weinstraße bzw. in einem Gebiet, das sich in Zukunft zum Ausbau des Fremdenverkehrs eignen würde."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Erweiterung der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG im Pirnaer Elbbogen in Bezug auf den Eingriff in die Kulturlandschaft und die einzelnen Landschaftselemente ein?

Das Vorhaben "Kiessand Pirnaer Elbbogen" der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG ist im Wesentlichen eine Zusammenfassung der zwischen Pirna/Copitz und Pillnitz liegenden Kiesabbaufelder zu einem einzigen Vorhaben. Hierzu wird derzeit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren geführt.

Für den Kiesabbau im Bergwerksfeld Söbrigen (Bergwerkseigentum) wurde am 30.8.1999 ein Planfeststellungsbeschluss zu Gunsten der Sächsischen Baustoffunion Dresden (SBU) erlassen. Mit dem Abbau wurde noch nicht begonnen, da zunächst eine Klage anhängig war. Durch die Einbeziehung in das Vorhaben "Elbbogen" wird die Abbaufäche nicht geändert, der Abtransport zur Aufbereitung soll aber nicht mehr über eine Bandanlage, sondern per LKW erfolgen.

Der Abbau in drei Teilflächen des Bergwerkseigentums Pratzschwitz-Copitz wurde am 29.11.1996 zu Gunsten der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG planfestgestellt. Nach Zulassung der entsprechenden Hauptbetriebspläne wurde ein Kieswerk errichtet ("Kieswerk Borsberg") und mit dem Abbau begonnen ("Kiestagebau Copitz"). Der Abbau im Bergwerkseigentum Pratzschwitz/Birkwitz ("Kiestagebau Pratzschwitz" - vorher SBU) ist weitgehend abgeschlossen. Ein großer Teil des Kiessees ist bereits aus der Bergaufsicht entlassen. Der Restabbau im Bergwerkseigentum Pratzschwitz/Birkwitz sowie der angrenzenden Bewilligungsfläche Birkwitz einschließlich des Rückbaus des bestehenden Kieswerkes ("Kieswerk Pratzschwitz") ist in das Planfeststellungsverfahren "Kiessand Pirnaer Elbbogen" aufgenommen worden.

Nach Fusion der beiden in diesem Gebiet tätigen Firmen besteht ein Interesse, die Abbaufelder nicht mehr gleichzeitig, sondern nacheinander in Angriff zu nehmen und die Aufbereitung an einem Standort zu konzentrieren. Daher wurde die Zusammenfassung der genannten Bergbaufelder beantragt. Neue Abbaufächen wurden mit Ausnahme des Restabbaus im Bereich des alten Kieswerkes Pratzschwitz nicht beantragt. Außerdem beinhaltet der Zulassungsantrag Änderun-

gen hinsichtlich der Laufzeiten der Tagebaue und der Transportwege.

Der Antrag der Kieswerke Borsberg GmbH & Co. KG stellt somit keine Erweiterung bestehender Kieswerke bzw. planfestgestellter Vorhaben dar. Die Zulässigkeit wird in dem dafür vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Verfahren mit eingeschlossener Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft. Über die bereits planfestgestellten Vorhaben hinausgehende Eingriffe wie auch durch das geänderte Abbauregime möglicherweise verringerte Eingriffe werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfasst und bewertet. Dieser Bewertung kann hier nicht vorgegriffen werden.

2. Wie könnten die möglicherweise entstehenden Konflikte ausgeglichen werden?

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens werden im Rahmen der Anhörung alle Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt. Zu entscheiden ist allerdings nur über die beantragten Änderungen, nicht über die bereits 1996 bzw. 1999 planfestgestellten Maßnahmen.

Möglicherweise entstehende öffentlich-rechtliche Konflikte sind im Planfeststellungsverfahren einer Klärung zuzuführen.

Zur Kompensation der Eingriffe werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, welcher Bestandteil der Antragsunterlagen ist, Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) vorgeschlagen. Die endgültigen Kompensationsmaßnahmen werden im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt. Dieser Entscheidung der zuständigen Behörde kann hier nicht vorgegriffen werden.

3. Welche Zugvogelarten sind potentiell von dem geplanten Vorhaben betroffen?

Das Vorhaben berührt Lebensräume des Weißstorchs, des Rotmilans, des Wespenbussards, des Wendehalses, des Neuntötters, des Wachtelkönigs, der Höcker- und Singschwäne, des Graureihers, des Kiebitzes, des Flussregenpfeifers, der Rohrweihe, der Wasserralle, des Drosselrohrsängers sowie verschiedener Wasservogelarten, die im Gebiet überwintern und rastend im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung regelmäßig erfasst werden. Ob eine potentielle Betroffenheit vorliegt, wird im Ergebnis einer flächen- und vorkommensgenauen Erheblichkeitsabschätzung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt.

4. Welche wirtschaftlichen Nachteile könnten sich für das Gebiet ergeben?

Die Zusammenführung der genannten Kiessandbetriebe wurde von der Stadt Pirna und dem Landkreis Sächsische Schweiz bereits von Anfang an gefordert.

Die beantragten Änderungen haben in einem eng begrenzten Raum zwischen Pillnitz und Copitz Auswirkungen auf die Aufteilung der Verkehrs-

tröme. Eine erheblich größere Belastung des Straßennetzes insgesamt erfolgt nicht. Auf die wirtschaftliche Entwicklung der Region sind zunächst auch keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, da keine Kapazitätserweiterung des Kiesabbaus beantragt ist. Hinweise auf ggf. entstehende wirtschaftliche Nachteile werden auch aufgrund eingehender Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft.

5. Mit welchen Emissions- und Lärmbelastungen muss im Zuge des Kiesabbaus, der Kiesaufbereitung, des Transportes jeweils in den angrenzenden Gemeinden gerechnet werden?

Das Vorhaben kann nur zugelassen werden, wenn die einschlägigen Immissionsgrenzwerte für Lärm, Staub und sonstige schädliche Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Die von den bestehenden und bereits planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Emissionen, insbesondere die Lärm- und Staubbelastungen, wurden in den vorangegangenen Planfeststellungsverfahren bereits ermittelt und bewertet. Im Ergebnis wurden Vorkehrungen getroffen, die die Einhaltung der festgelegten Richtwerte gewährleisten.

Zu den beantragten Änderungen hat der Vorhabensträger in seinem Antrag auf Planfeststellung Gutachten bzw. Schallimmissionsprognosen vorgelegt, zu denen die zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ihre Stellungnahmen abzugeben haben. Sollten die vorgelegten Gutachten und Prognosen nicht alle Belange ausreichend berücksichtigen, müsste der Vorhabensträger diese ergänzen oder seine Planung entsprechend anpassen. Der abschließenden Entscheidung der zuständigen Behörde kann nicht vorgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

6. Baumpflanzung gegen neue Tagebaue in Sallgast

Am Dienstag, den 27.11.07 wurde um 10.00 Uhr auf dem Gelände der Grundschule Sallgast bei Finsterwalde eine kleiner Baum aus dem Lakomaer Teichgebiet gepflanzt. Damit will die Sallgaster Bürgerinitiative (SBI) ein Zeichen der Solidarität gegen neue Braunkohletagebaue in der Lausitz setzen.

Bei der Baumpflanzaktion bestand die Möglichkeit, Unterschriften für die Volksinitiative "Keine neuen Tagebaue" zu leisten. Obwohl die Gemeinde Sallgast derzeit nicht von konkreten Tagebauplänen bedroht ist, will die Bürgerinitiative den von aktuellen Planungen betroffenen Dörfern Rückendeckung geben. Zudem herrscht in der Region Finsterwalde ein gesundes Mißtrauen gegenüber der Zusage von Ministerpräsident Platzeck, keine zusätzlichen Tagebaue bis 2050 aufzuschließen.

Die GRÜNE LIGA hatte zuvor etwa zwanzig Lausitzer Dörfern kleine Eichenkeimlinge aus dem

Lacomaer Teichgebiet geschenkt, das derzeit durch den Kohletagebau Cottbus-Nord zerstört wird. Die Bäume werden als Zeichen dafür gepflanzt, dass sich das Schicksal der Teichlandschaft nirgends in der Lausitz wiederholen soll. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom Sommer konnte die Abaggerung durch den Vattenfall-Konzern nicht mehr aufgehalten werden.

Ansprechpartner: Martin Berngruber, Tel: 0176/63151630 GRÜNE LIGA Brandenburg e.V.
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam

7. Steinbruchprotest in Gebelzig

(Sächsische Zeitung v. 11.2.08)

Bürger wehren sich gegen den in der Gemeinde geplanten Gesteinsabbau.

Etwa 100 Bürger fanden sich am Freitagabend, den 8.2.2008 in Gebelzig, einem kleinen Ort in der Lausitz östlich von Bautzen, zusammen und gründeten eine Bürgerinitiative. Es herrschte im Versammlungsraum des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr schon eine etwas gereizte Stimmung. Alle wollen etwas unternehmen, um den geplanten Gesteinsabbau in unmittelbarer Nähe des Ortes zu verhindern. Besonders betroffen sind dabei die Häuslebauer und Grundstücksbesitzer im Gebelziger Neubauviertel am Oberen und Unteren Siedlerweg. Doch auch sehr viele anderer Bewohner befürchten mit dem Gesteinsabbau eine stark spürbare Verminderung ihrer Lebensqualität. Gleichzeitig sieht man damit auch einen Verlust an Attraktivität des Ortes und seine kommunalen Einrichtungen großen Schaden nehmen werden. Deshalb fanden sie sich zusammen und gründeten eine Bürgerinitiative unter Federführung von Annett Krenz und Denis Riese.

Die nächste Zusammenkunft und Einwohnerversammlung findet am Donnerstag, den 14. Februar um 19.30 Uhr im Versammlungsraum des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Gebelzig statt. Zu dieser sind auch alle Bürger aus den umliegenden Orten wie Waldhufen, Weißenberg und Vierkirchen, die ebenfalls negative Einflüsse durch den Gesteinsabbau am östlichen Ortsrand von Gebelzig zu befürchten haben, recht herzlich eingeladen.

8. Tagebau Gebelzig erregt die Gemüter

In Hohendubrau regt sich Widerstand gegen den Plan einer Firma, nahe Gebelzig Naturstein abzubauen zu wollen.

1994 wurde das Gebiet abgegrenzt; 1996 vom Oberbergamt bewilligt.

Gesamtdauer: Rund 80 Jahre würde es dauern, Grauwacke im gesamten Gebiet abzubauen. Gegenstand des Betriebsplanes ist jetzt Tagebau 1 mit 45,7 Hektar Betriebsfläche für 33 Jahre.

Abbauniveau: max. 95 Meter tief.

Fördermenge: 13,2 Mio. Tonnen Grauwacke in 33 Jahren.

Lkw-Aufkommen: ca. 160 An- und Abfahrten täglich.

Betrieb: ist wochentags zwischen 6 und 22 Uhr geplant, samstags bis 14 Uhr; Sprengungen in der Woche zwischen 7 und 19 Uhr.

Verfüllung: soll 48 Jahre nach Beginn des Aufschlusses beendet sein.

Keiner hat mehr damit gerechnet:

Ein Unternehmen aus dem baden-württembergischen Osterburken will durch seine Firma HWO Hartsteinwerke GmbH & Co. KG in Gebelzig Grauwacke – einen Naturstein – abbauen lassen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit und das Raumordnungsverfahren liegen zehn Jahre zurück.

In Gebelzig und Umgebung hat sich in dieser Zeit viel verändert.

Mitte des Monats nun erreichte die Gemeinde der Rahmenbetriebsplan mit einer Aufforderung des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg, dazu Stellung zu nehmen. Dafür hat die Gemeinde bis Ende Februar Zeit.



Aus Hohendubrauer Sicht ein – fast – klares Ding. Denn die Mehrheit der Abgeordneten steht einem künftigen Tagebau ablehnend gegenüber.

„Bei uns geht mehr kaputt, als die vier, fünf Arbeitsplätze wettmachen, die neu entstehen sollen“, sagt Bürgermeister Hans-Hermann Zschieschank im Gemeinderat.

Die Firma spricht von zwölf, doch an die glaubt an diesem Abend kaum einer.

Kommt der Tagebau, gehen rund 50 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Drei Landwirtschaftsbetriebe sind Eigentümer der Flächen geworden. Sie sehen sich in ihrer Existenz bedroht, weiß Zschieschank aus persönlichen Gesprächen:

„Der Betreiber der Milchviehanlage ist zum Beispiel unser bester Steuerzahler.“ Seine Belange und die seiner Kollegen müssten Priorität haben. Reinhard Mitschke sieht den Tourismus in Gefahr, der sich mühsam etabliert hat und für Arbeit sorgt: „Der Flächenverlust ist eine Seite“, sagt er. Vorbei wäre es auch mit der landschaftlichen Idylle und nicht nur der Blick vom Monumentberg empfindlich gestört.

Mitschke fürchtet die Vertrocknung der Landschaft im Zuge der nötigen Grundwasserabsenkung bei einem Abbau bis auf 100 Meter Tiefe. Staub, Lärm, Erschütterungen durch Sprengungen und den Lkw-Transport würden Urlauber verschrecken, die hier Ruhe suchen.

Auch der Verlust an Lebensqualität für die Bewohner des nahen Wacheberges wiege schwer, gibt Lothar Wehle zu bedenken. Zschieschank erinnert an Weigersdorf:

„Dort haben wir wegen einer kleinen, bewohnten Ecke eine Umgehungsstraße gebaut und damit die Schwerlast der Firma Soldan aus der Ortslage geleitet.“

Viel Wind um nichts? So sieht es Hans-Peter Soldan: „Ich bin dafür, stimme aber dagegen, damit das Volk Ruhe hat.“ Soldan teilt die Bedenken seiner Ratskollegen nicht, weil er nicht an einen Abbau glaubt: „Die wollen nur die zehnjährige Bewilligungsfrist nicht verstreichen lassen“, sagt er. Überhaupt sehe er keinerlei Belastungen oder Beeinträchtigungen, eher die Chance, neue Gewerke reinzubringen. „Dass der Tagebau Nutzen bringen kann, will keiner sehen.“
Quelle: Sächsische Zeitung, 7.2.08

„Wir wollen die Rohstoffe abbauen“

INTERVIEW

mit Martin Westermann, Geschäftsführer HWO Hartsteinwerke GmbH

Die Genehmigung vorausgesetzt, will das Unternehmen den Tagebau innerhalb von zwei Jahren eröffnen.

Herr Westermann, Sie haben beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den Festgesteinstagebau Gebelzig beantragt: Geht es nur um die Sicherstellung des Abbaugebietes?

Nicht ausschließlich. Wir wollen die Rohstoffe in Gebelzig natürlich auch abbauen.

Wie sieht der Zeitplan aus?

Der hängt von der Genehmigung ab. Sobald die vorliegt, müssen wir innerhalb von ca. zwei Jahren loslegen.

Es ist grundsätzlich nicht möglich, sich Genehmigungen auf Vorrat zu beschaffen. Wir mussten in den vergangenen zehn Jahren bereits Verzögerungen aus verschiedenen Gründen hinnehmen, z.B. durch Ausweisung von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten.

Die Zahl der angegebenen zwölf Arbeitsplätze wird bezweifelt. Wie viele sollen es werden?

Zwölf werden es erst im Regelbetrieb sein, also nach der zehnjährigen Aufbau- und Aufschlussphase.

In dieser Zeit und bei Einsatz mobiler Technik rechnen wir mit vier, fünf Mitarbeitern.

Viele Firmen zahlen keinen Tarif: Wie sieht das bei Ihnen aus?

Wir entlohnen grundsätzlich nach Tarif.

Wie viel will Ihr Unternehmen in Gebelzig investieren?

Im ersten Schritt und für die mobile Technik rund zwei Millionen Euro, nach zehn Jahren rechnen wir für die stationäre Anlage mit nochmals etwa zehn Millionen Euro.

Raumordnungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung liegen zehn Jahre zurück. In Gebelzig ist die Zeit nicht stehen geblieben, u.a. ist die Wohnsiedlung am Wacheberg gewachsen.

Können Sie die Sorgen der Einwohner entkräften?

Rein menschlich verstehe ich sie. Andererseits ist das Tagebaugebiet in allen wichtigen Plänen als Rohstoffsicherungsfläche ausgewiesen, auch im neuesten Regionalplan aus dem Jahr 2004. Insofern hätte jeder wissen können oder müssen, dass hier ein Industriegebiet entstehen kann. Ich erlebe häufig, dass Gemeinden und Bürgern Konsequenzen erst bewusst werden, wenn Planungen Realität werden.

Gibt es keine Trassenführung zur S 55, die den Eigenheimstandort entlastet?

Aus verkehrstechnischer Sicht ist die Variante im Plan die ideale Anbindung, sagt das Straßenbauamt Bautzen. Wir müssen uns an solche Vorgaben halten.

Landwirte sehen ihre Existenz bedroht. Werden sie den Kontakt suchen?

Der Flächenverlust ist vergleichsweise gering: 43 Hektar in 33 Jahren.

In den ersten zehn Jahren werden das vier, fünf Hektar sein. Bei einer Agrargenossenschaft mit großen Flächen würde ich nicht von einer Existenzbedrohung sprechen.

Bei kleinen Betrieben ist das schon möglich. Dort müsste nach einer Genehmigung im konkreten Fall ein Flächentausch geprüft werden.

Das heißt, wir versuchen, im Umland geeignete Flächen zu kaufen.

Das haben wir bereits praktiziert.

Gespräch: Annett Preuß

Die HWO wurde 1998 durch die PSW Plieskowitz Stein- und Splittwerke GmbH & Co. KG (Werke Arnsdorf, Plieskowitz) und die SBU Sächsische Baustoffunion Dresden (Baruth) gegründet. Die drei Werke wurden 2000 in die neue ProStein GmbH & Co. KG Dresden eingebracht. Die Schotterwerke Hohenlohe Bauland GmbH & Co. KG Osterburken (Baden-Württemberg) sind Gesellschafter der PSW.

Quelle: Sächsische Zeitung, 7.2.08

Rat stärkt die Front der Tagebau-Gegner

Die Hohendubrauer Abgeordneten lehnen am Montag einen Abbau von Grauwacke in Gebelzig einstimmig ab.

In rauschendem Beifall löst sich die angespannte Stimmung. 136 Hohendubrauer aus allen Orten der Großgemeinde schöpfen Hoffnung, einen Steinbruch vor ihrer Haustür aufhalten zu können: Der Gemeinderat stärkt nun die Front der Gegner. Das Veto gegen einen drohenden Abbau von Grauwacke nahe Gebelzig fällt Montag einstimmig aus. „Wir prüfen, welche rechtlichen Schritte die Gemeinde gehen kann, um den Tagebau zu verhindern“, sagt Bürgermeister Hans-Hermann Zschieschank. Die Gemeinde erarbeitet jetzt eine ablehnende Stellungnahme und will Fachleute zu Rate ziehen. Für den Kontakt zum Oberbergamt Freiberg will sich der CDU-Landtagsabgeordnete Peter Schowtka einsetzen:

„Einen Schnellschuss, den sich die Firma erhofft, wird es nicht geben.“

Im Mittelpunkt der Entscheidungsfindung stehe der Mensch. Darauf wolle er achten, sagt er am Abend.

Splitt für Autobahn in Polen

„Wir werden ihn beim Wort nehmen“, sagt Denis Riese von der Bürgerinitiative „Pro Gebelzig“:

„Ich habe in der Nacht zum Montag nicht geschlafen“, sagt er gestern auf Nachfrage. Er sei beruhigt, dass der Informationsaustausch der Bürger mit den Vertretern der baden-württembergischen SHB Schotterwerke Hohenlohe-Bauland GmbH & Co. KG Osterburken und des Planungsbüros Geomontan Freiberg sachlich verlaufen sei.

Günther Assenheimer von der SHB, die Geologen Dieter Escher und Jochen Rascher sind auf Initiative des Bürgermeisters Gäste im Gemeinderat.

„Wir wollen bei günstigem Verlauf noch dieses Jahr mit dem Aufschluss beginnen“, sagt Assenheimer. Die SHB steht hinter den ostsächsischen Hartsteinwerken, die die Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes betreiben. Assenheimer führt wirtschaftliche Interessen beim Bau der Autobahn 4 auf polnischer Seite an. Gebelzig soll aufgeschlossen werden, weil das Material aus dem Tagebau Krobnitz für den Straßenbau ungeeignet sei, sagt er. Pließkowitz als Lieferant von Splitt und anderen Zuschlagstoffen stoße dagegen an seine Kapazitätsgrenze. „Die arbeiten Tag und Nacht.“

Das und die Begleiterscheinungen fürchten die Bürger. Weder Assenheimer noch den beiden

Geologen gelingt es, ihre Sorgen zu entkräften – Verweise auf ein Monitoringsystem bei der Grundwasserabsenkung, auf Gutachten von Fachleuten und geltende Umweltgesetze werden von der Skepsis der Bürger begleitet. Melanie Mickan zum Beispiel stammt aus Kleinbautzen, das dem Steinbruch Pließkowitz am nächsten liegt. Ihre Eltern leben noch dort. „Die Belastung ist enorm, die Häuser sind zum Teil kaputt.“ Für die Bürger sei es schwierig, den Zusammenhang mit Steinbruch und Sprengungen zu beweisen. „Den gibt es bis dato nicht“, sagt Günther Assenheimer.

Andernfalls würde seine Firma für Schäden aufkommen.

Situation neu bewerten

Der Bürgermeister räumt Fehler in der Vergangenheit ein. Er und der damalige Rat haben 1992/93 in einem Steinbruch das kleinere Übel zu einer Mülldeponie gesehen, die entstehen sollte. „Als der Grauwacke-Interessent, die Sächsische Baustoffunion, sich zurückzog, war das Thema für uns vom Tisch“, sagt Hans-Hermann Zschie-schank. Aus heutiger Sicht gutgläubig. Er fordert zehn Jahre nach Genehmigung der Umweltverträglichkeitsprüfung eine neue Bewertung der Situation.

„Wir haben eine enorme Ansiedelung, Zuzüge von Familien mit Kindern, modernisierte Schule und Kita.“

Auch aus wirtschaftlicher Sicht zweifelt er, glaubt nicht an die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze: Nach der zehnjährigen Aufschlussphase sollen es zwölf sein. „Es werden mindestens genau so viele in der Landwirtschaft und im Tourismusbereich vernichtet.“

Zschie-schank wirft der Firma vor, die Gemeinde übergeben zu haben. Er verweist darauf, dass bereits vor zehn Jahren der Auftrag für die Erarbeitung des Betriebsplanes an Geomontan erteilt worden sei. „An uns ist in dieser Zeit nie jemand herangetreten.“

Auch deshalb gibt der Bürgermeister den Gästen mit auf den Weg: „Stehen wir zusammen, gebe ich Ihnen Brief und Siegel: Sie bauen keine Anlage in Gebelzig.“

Quelle: Sächsische Zeitung, 27.2.08

Gespräch mit Katrin Kagelmann, MdL „Die Linke Sachsen“ Frau Kagelmann, Sie haben der Bürgerinitiative Gebelzig bei einem Vor-Ort-Termin Ihre Hilfe zugesagt. Warum?

Als Mitglied im Ausschuss Umwelt und Landwirtschaft liegen mir Themen wie dieses am Herzen. Die große Nähe zu bewohntem Gebiet, die Belastungen, mit denen die Bürger bei einem Tagebaufschluss leben müssten und der Eingriff in die Natur stehen in keinem Verhältnis zu den Arbeitsplätzen, die die Firma verspricht.

Wie wollen Sie helfen?

Mit ist es nicht möglich, in das Planungsverfahren einzugreifen. Doch durch eine Anfrage will ich

versuchen, eine Lobby für die Gebelziger zu schaffen. Und natürlich werde ich nachhaken. Wo sehen Sie Ansatzpunkte, die Medaille zugunsten der Bürger zu wenden?

Es ist zuallererst zu prüfen, ob Form und Frist bei der Auslegung des Rahmenbetriebsplanes eingehalten wurden. Eine Verletzung könnte einen zeitlichen Aufschub bringen. Stutzig machen mich Formulierungen, wonach die Umweltverträglichkeit gegeben ist, wenn bestimmte Maßnahmen erfüllt werden. Doch die lesen sich wie fromme Wünsche statt strikter Auflagen.

Unter der Maßgabe wäre jedes Vorhaben machbar. Hier gibt es auf alle Fälle Ansatzpunkte und Klärungsbedarf.

Können Sie ein Beispiel nennen?

Der Abbau darf zu keiner Gefährdung der Wasserversorgung führen. Wer wird das wie kontrollieren? Das gilt auch für andere „Auflagen“. Sehen Sie Chancen aufgrund der Nähe zu Flora-Fauna-Habitat-Gebieten?

Ja, hier lässt sich ansetzen. Das europäische Recht sieht ein Verschlechterungsverbot vor. Doch nur zu oft erleben wir, dass Eingriffe in den Naturhaushalt nach wie vor als tolerabel angesehen werden und wirtschaftliche Interessen den Vorrang haben. Dabei halte ich für zynisch, wie mit den Bürgern umgegangen wird. Natürlich müssen Planungen für den Rohstoffabbau langfristig erfolgen. Doch warum wird vorausgesetzt, dass Bürger einen Zeitraum von zehn und mehr Jahren überblicken?

Gespräch: Annett Preuß

9. Das Bergrecht in Deutschland **- ein Rudiment aus Kaiser- und** **Nazizeit**

(von Peter Hettlich, MdB B90/DIE GRÜNEN)
Mittlerweile ist das heutige deutsche Bergrecht in seinen wesentlichen Zügen 123 Jahre alt. Das Allgemeine Preußische Berggesetz (ABG) vom 24.6.1865 wurde für die Berggesetzgebung in den meisten deutschen Ländern zum Vorbild. Es führte die so genannte Bergfreiheit ein. Seitdem wird die Kompetenz des Staates darauf beschränkt, bei der Verleihung des Bergwerkseigentums oder der Grundabtretung mitzuwirken, Entschädigungsfragen unter den Beteiligten zu regeln und die Interessen von Betroffenen und Umwelt "zu erschlagen". Damit waren Grundeigentümer und Staat die Verlierer, die Unternehmer die große Gewinner des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes. Außerdem hat der Nationalsozialismus das heutige Bergrecht geprägt. Angesichts der deutschen Autarkiebestrebungen und zur Vorbereitung auf die Kriegswirtschaft erfolgten zahlreiche Gesetzesänderungen, die die Zugriffsmöglichkeiten des Deutschen Reichs auf die Bodenschätze extrem ausweiteten.

Das Bundesberggesetz (BBergG) setzt diese beiden Traditionslinien fort. Das in zwölf Teile untergliederte BBergG regelt u. a. die Bergbauberech-

tigungen, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der Bodenschätze, die Bergaufsicht und das Verhältnis von Bergbau und Grundbesitz sowie öffentlicher Verkehrsanlagen.

Nahezu alle wichtigen Bodenschätze sind nach dem BBergG bergfrei, d.h. das Grundeigentum umfasst nicht die darunter liegenden Bodenschätze wie u. a. Aluminium-, Gold-, Silber-, Kupfer- und Eisenerz, Stein- und Braunkohle, Graphit, verschiedene Salze, Sole; als bergfrei gilt auch die Erdwärme. Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen können weitgehend ohne Beteiligung der Grundstückseigentümer erfolgen. Ein Bergbauunternehmer kann eigenständige Rechte an den Bodenschätzen erwerben, die auf dem Grundstück eines anderen liegen. Aufgrund der späten Einbeziehung ist die Interessenwahrnehmung von Eigentümer und Betroffenen wie auch die Vertretung von Umweltschutz und anderen Belangen kaum möglich. Das Bergrecht hat eine rechtssystematische Sonderstellung, denn die Verfahrensweise für Genehmigungen und Zulassungen unterscheidet sich erheblich von der Verfahrensweise nach anderen Fachgesetzen (beispielsweise für Wasserbauvorhaben oder Fernstraßenprojekte).

Auswirkungen auf die Umgebung des Vorhabens werden üblicherweise mit der Begründung abgetan, dass beim Planfeststellungsverfahren lediglich die Auswirkungen auf das Planungsgebiet selbst berücksichtigt werden können, der Transport der Rohstoffe würde auf öffentlichen Straßen erfolgen und damit nicht mehr zum Verfahren gehören. Zwar könnten diese Auswirkungen im Raumordnungsverfahren betrachtet werden. Diese Abwägung findet aber üblicherweise nicht statt, oft genug, weil zunächst in Salamtaktik nur Flächen unter 10 ha beantragt werden, die nicht raumordnungspflichtig sind, zum anderen, weil die Auswirkungen von Lärm, Staub, Sprengungen und Grundwasserabsenkung lediglich durch theoretische Berechnungen ermittelt werden, die ausnahmslos gerade die (viel zu hohen) Immissionsgrenzwerte einhalten. Falls sich dann später herausstellt, dass die Grenzwerte doch überschritten werden, gibt es aufgrund der schwachen personellen Ausstattung der Bergämter keinerlei effiziente Möglichkeit mehr, diese geschaffenen Tatsachen noch zu korrigieren.

Während der Planungsprozess für bauliche Vorhaben, beispielsweise Infrastrukturprojekte, grundsätzlich mehrschichtig aufgebaut ist, um besondere Problemlagen und Aufgabenstellungen aufeinander aufbauend abarbeiten zu können (Planungsprozesse des Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahrens), genießen Bergbauvorhaben weiterhin eine Sonderstellung. Bei Zulassungsentscheidungen zu bergrechtlichen Betriebsplänen handelt es sich um sog. "gebundene" Entscheidungen. Dass heißt, die Zulassung des Betriebsplans liegt nicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, sondern die Betriebs-

planzulassung "ist zu erteilen", wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bundesbergrecht in seiner heutigen Form ist juristisch antiquiert, und aus umwelt-, klima- und energiepolitischer Sicht destruktiv. Das bisherige Gesetz schützt weder die direkt vom Bergbau betroffenen Menschen noch die Gebiete in denen Natur und Arten unter Schutz stehen. Der juristische Klageweg hat sich für die Meisten als teurer und nervenaufreibender Irrweg erwiesen. Bei Betroffenen und Interessierten führt dies zu Politikverdrossenheit. Das Vertrauen in den Rechtsstaat fällt angesichts der Anwendung des BBergG schwer. Wir benötigen endlich ein bürgernahes, transparentes, umweltfreundliches und effizientes Bergrecht.

Grundsätzlich gehören wesentliche Bestandteile der Zulassungsregelungen des BBergG in ein Umweltgesetzbuch (UGB). Dabei sind die planungsrechtlichen Schritte, insbesondere die Bürgerbeteiligung und die Berücksichtigung der Umweltbelange, analog den umweltrechtlichen Verfahren auszugestalten. Es muss ein Bedarfsnachweis ins Gesetz aufgenommen werden. Dabei ist zu prüfen, inwiefern das Wohl der Allgemeinheit einen Abbau von Bodenschätzen erfordert. Dabei muss vordringlich der Schutz der Betroffenen, der Umwelt und des Klima berücksichtigt werden, so dass im Vorfeld schon an bestimmten Stellen Bergbau kategorisch ausgeschlossen sein dürfte, beispielsweise unter Siedlungsflächen. Die Belange der Betroffenen müssen mit Toleranzbereichen verbindlich festgelegt und im Planfeststellungs- oder Zulassungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Die Definition des Gemeinwohls muss über die enge regional- bzw. nationalstaatliche Sicht erweitert werden. Zudem sind auch die zeitlichen Dimensionen von bergbaulichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das betrifft u. a. die Auswirkungen auf Klima, Wasserhaushalt und Boden (Devastierung).

Enteignungsfragen können über das BGB oder in einem modernisierten Rumpfgesetz zum Bergrecht geregelt werden. Besonders die Enteignungsfrage wird von den direkt Betroffenen als staatlich sanktioniertes Unrecht erlebt. Es ist unter den gegenwärtigen Bedingungen quasi unmöglich dem Enteignungs- und Umsiedlungsforderungen etwas entgegenzusetzen.

Gebäudeschäden durch bergbaubedingte Setzungs- und Senkungserscheinungen setzen häufig erst Jahrzehnte nach Beendigung des tatsächlichen Bergbaus ein. Oft wird vom Bergbauunternehmer ein Zusammenhang mit dem nahen Steinbruch geleugnet. Falls ein Grundstückseigentümer nicht auf eigene Kosten ein Beweissicherungsgutachten vor dem Beginn des Bergbaus anfertigen ließ, werden regelmäßig die auftretenden Schäden nicht anerkannt.

Bislang werden die Kosten von Bergschäden häufig externalisiert, d.h. die Kosten fallen dem Staat zu. Entschädigungsfragen werden landesrechtlich (analog zu Verkehrsprojekten) geregelt. Ein modernes Bergrecht braucht eine Beweislastumkehr und eine Verlängerung der Haftungszeiten.

Die Sonderregelungen für die Neuen Bundesländer nach dem Einigungsvertrag sind längst überholt und können endlich aufgehoben werden. Wichtig hingegen ist, dass das Verbandsklagerecht für anerkannte Umweltverbände als präventives Instrument künftig auch für bergrechtliche Verfahren gilt.

Das Problem Bundesberggesetz am Beispiel von Woffleben/Südharz

Das Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V. arbeitet als Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der GRÜNEN LIGA mit einer Vielzahl von Bürgerinitiativen zusammen. Sie entstehen immer dann, wenn in der Nähe von Siedlungs- oder auf Naturschutzflächen mit dem Abbau von Rohstoffen auch eine großflächige Landschaftszerstörung, eine Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Lärm, Staub und Grundwasserabsenkung und oft auch die Zerstörung wichtiger Lebensräume unter dem Deckmantel des Bundesberggesetzes vorbereitet wird.

Dabei wird regelmäßig hohes privates Kapital aus den Bodenschätzen geschlagen, während die Landschafts- und Naturzerstörung von der Gesellschaft und von den betroffenen Anwohnern getragen werden muss.

Am Beispiel des Gipsabbaus bei Woffleben im wertvollen Gipskarstgebiet des Südharzes soll dies - wie bereits im Steinbeißer 02/07 veröffentlicht - exemplarisch dargestellt werden.

Ein Unternehmen aus Walkenried kann mit Genehmigung des Landesbergamtes nun doch Gips bei Woffleben abbauen. Das entsetzt vor allem den Arbeitskreis „Gipskarst Südharz“. In einem offenen Brief wandten sich die Mitglieder des Gremiums an Ministerpräsident Althaus, weil sie sich von den Landesbediensteten, in diesem Fall des Landesbergamtes Gera und des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, im Stich gelassen fühlen. Diese wiederum berufen sich darauf, dass ihnen aufgrund der Regelungen des Bundesberggesetzes die Hände gebunden seien.

Streitpunkt ist die Genehmigung des Hauptbetriebsplans der BPB Formula GmbH Walkenried für den Gipstagebau „Woffleben/ Himmelsberg - Mittelfeld“. Dieser Hauptbetriebsplan enthält keinerlei Verpflichtung zur Sicherung des ökologisch wertvollen Biotops „Pilotprojekt Rüsselsee“, das zwischen der Gemeinde Niedersachswerfen und der Südharzer Gipswerk GmbH Ellrich (Heidelberg-Zement) vereinbart wurde. Im Gegenteil, er sieht sogar den gesamten Abtransport des Gipsgesteins über das Abbau Feld „Rüsselsee“ vor. Ein solcher Transportweg zu-

gunsten der BPB Formula GmbH ist aber im Hauptbetriebsplan „Rüsselsee“ der Südharzer Gipswerk GmbH nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ignoriert der Hauptbetriebsplan für den Gipstagebau „Woffleben/ Himmelsberg - Mittelfeld“ der Fa. BPB Formula GmbH gänzlich den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und den rechtskräftigen B-Plan Nr. 3 und damit die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Niedersachswerfen.

Darüber hinaus wurde durch die BPB Formula GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart von Waldflächen, gem. § 10 Thüringer Waldgesetz, zur Vorbereitung des Gipsabbaus im Geltungsraum des Hauptbetriebsplanes „Woffleben/Himmelsberg – Mittelfeld“ gestellt. Nach Kenntnis des Arbeitskreises „Gipskarst Südharz“ konnte mit der Unteren Naturschutzbehörde kein Einvernehmen in dieser Sache hergestellt werden.

Mit Bescheid vom 16. Februar 2007 wurde die Nutzungsartenänderung und damit die Bewilligung zur Rodung von 1,2 ha wertvollen Kalk-Buchenwaldes durch Mitarbeiter des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt erteilt, obwohl gegen den Zulassungsbescheid des Landesbergamtes zu o. g. Abbauvorhaben Widerspruch eingelegt wurde.

Die Nutzungsartenänderung der Waldfläche hätte nach Rechtsauffassung des Arbeitskreises nur nach Vorliegen eines bestandskräftigen Zulassungsbescheides des Hauptbetriebsplanes erteilt werden dürfen.

Im Übrigen sollte Grundlage für die Bewilligung eines Abbaus auch der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs sein. Darauf wurde das Landesbergamt in verschiedenen Stellungnahmen immer wieder hingewiesen. Allein die Tatsache, dass sich die Auftragslage im Bauwesen verschlechterte, lässt auf einen rückläufigen Bedarf schließen. Außerdem wird der mögliche Einsatz von REA-Gips von den Unternehmen ignoriert.

Stets wird dann von den Bergbehörden darauf verwiesen, dass das Bundesberggesetz keinerlei Spielraum zuließe, den Bedarf in einem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, da es allein in der unternehmerischen Verantwortung läge, ob die Rohstoffe gebraucht würden.

Ebenso kann der Argumentation der einzelnen Unternehmen zur Rohstoffbereitstellung nicht gefolgt werden, da nicht jeder Firma eigene Tagebaue zur Verfügung gestellt werden müssen - auf Kosten des Landschaftserhaltes und der Lebensqualität der in dieser Region lebenden Menschen.

Die Waldfläche ist inzwischen gerodet. Somit hat man Tatsachen geschaffen, unterstützt von Mitarbeitern eines Ministeriums des Freistaates Thüringen.